

Die Entwürfe für die Artikel einer Verfassung der Europäischen Union IV: Artikel 31 und der daran angeschlossene Titel des Teils II der Verfassung

Legende zu den Abkürzungen:

VE: Verfassungsentwurf

VE/II: Verfassungsentwurf, Teil II der Verfassung

ZJIP: Zusammenarbeit im Bereich der Justiz- und Innenpolitik

RFSR: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

AStV: Ausschuß der Ständigen Vertreter

Am 17. März 2003 hat das Präsidium des Konvents die Vorschläge für Artikel 31 der Europäischen Verfassung sowie die hierzu angepassten Artikel im Teil II der Verfassung vorgelegt. Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums, in der zweiten mittleren Spalte mögliche Änderungen dieses Textes und in der dritten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt.

Der Entwurf des Präsidiums bietet eine **sehr gute Grundlage zur Vollintegration der dritten Säule** innerhalb der EU-Verfassung. Die Vorschläge orientieren sich im wesentlichen an den Ergebnissen der AG X und weichen damit aber auch von den deutsch-französischen Vorschlägen ab.

- **Artikel 31 VE** kann aufgrund der Definition des Raums der Freiheit der Sicherheit und des Rechts als ‚geteilte Zuständigkeit‘ in Art. 12 VE **gestrichen** werden. Durch die gewünschte Auflösung der dritten Säule und die Nutzung der Verfahren und Instrumente der Art. 24ff. VE erübrigt sich ein eigenständiger Artikel zum RFSR, der letztlich nur den Eindruck erweckt, daß die Substanz der dritten Säule „innerhalb“ der Verfassung erneut „versäult“ und „isoliert“ werden soll. Wenn dies das Ziel des Konvents sein sollte, wäre im Sinne der Aufrichtigkeit, Transparenz und Lesbarkeit der Verfassung eher darauf hinzuwirken, den besonderen Status des unvollständig integrierten RFSR durch einen Organisationsakt zu sanktionieren.
- Auch **Artikel X VE** ist **überflüssig**, da die Aufgaben des Europäischen Rates in Teil I der Verfassung definiert werden sollen. Art. X VE macht aber die seitens des Präsidiums anvisierte Rolle des ER deutlich. Diese ist grundsätzlich zu überdenken: Leitlinien des ER würden als programmatische Normen neben die strategischen Mehrjahresprogramme des ER, die Jahresgesetzgebungsprogramme der Kommission und die Jahresprogramme der Präsidentschaft gestellt. Diese Ansammlung legislativ-programmatischer Normtypen trägt nicht zur Transparenz und zur verbesserten Planungs Kooperation zwischen den Organen der EU bei. Es wäre daher systematisch zu überprüfen, in welcher Abfolge welche Programmtypen der Organe aufeinander abgestimmt wer-

den. Grundsätzlich wäre hierbei auch für den RFSR der Kommission der Vorzug vor dem ER zu geben.

- Die im Entwurf des Präsidiums vorgeschlagene Sonderrolle der nationalen Parlamente wird bereits in zwei Protokollen zur Verfassung (die rechtssystematisch besser als Organisationsakte der EU definiert werden sollten) sanktioniert. **Die Sonderrolle der nationalen Parlamente ist im Bereich der ZJIP/RFSR nicht ersichtlich.** Da es sich bei den Maßnahmen der EU-Organe um Rechtsakte nach Art. 24ff VE handeln wird, und hierbei auf die Protokollvorschriften verwiesen werden kann, erübrigt sich ein eigenständiger Verfassungsartikel zur Rolle der nationalen Parlamente. Es ist im übrigen nicht nachvollziehbar, warum eine nationalparlamentarisch induzierte Rechtsaktverzögerung im RFSR mit ¼-Schwelle, ansonsten aber mit 1/3-Schwellen versehen wird (vgl. Protokollentwürfe), zumal diese Schwelle nicht weiter qualifiziert ist. Sollen bereits 6,25 (?) Parlamente bei einer EU-25 unabhängig von der durch sie gespiegelten Bevölkerungszahl verzögern dürfen? Also beispielsweise die Parlamente Luxemburgs, Maltas, der drei baltischen Republiken und Zyperns?
- **Art. 5 VE/II** zielt offensichtlich darauf ab, den **bestehenden Art. 36-EUV-**

Ausschuß, der im Bereich der ZJIP auch mit legislativen Aufgaben betraut war, **zu ersetzen.** Im Sinne der beabsichtigten Trennung zwischen operativen und legislativen Aufgaben des Rates ermöglicht der hier vorgeschlagene Ausschuß daher eine transparentere Arbeitsteilung. Da es sich um eine Binnenstruktur des Rates handelt, die nicht gesetzgeberisch tätig wird und deren Mitglieder unmittelbar gegenüber dem Rat rechenschaftspflichtig sind, erübrigt sich allerdings das Gebot zugunsten des EP. Wird mit diesem Ausschuß jedoch beabsichtigt, eine Parallelstruktur zum AStV aufzubauen, die faktisch prälegislativ tätig werden darf, dann sollte die Informationspflicht des EP sanktioniert werden. „Auf dem Laufenden halten“ ist eine unschöne, die Rolle und Kontrollkapazitäten des EP disqualifizierende Bewertung, die nicht in eine Verfassung gehört.

- **Artikel 7 VE/II** übernimmt Elemente des Artikels 66 EGV. In seiner vorgeschlagenen Fassung stellt er einen **Rückschritt hinter die Verträge von Nizza und Amsterdam** dar: Die fünfjährige Übergangszeit für Art. 66 läuft 2003 aus. Im Protokoll zu Art. 67 EGV ist der 1.5.2004 als Stichtag zur Anwendung der qualifizierten Mehrheit im Rat und der Konsultation des EP definiert. Grundsätzlich gilt aber auch

für Art. 66 EGV der Art. 67.2, zweiter Spiegelstrich, also die Option der Mitentscheidung zwischen EP und Rat nach einstimmigem Definitionsbeschluß des Rates. Da es sich bei den jetzt vorgeschlagenen Rechtsakten um Verordnungen nach den Art. 27 und 28 VE handelt, entfällt allerdings die Mitentscheidung als Normsetzungsverfahren. Um also eine Kombination aus dem Stand des EGV-Nizza und der Normenhierarchie des VE zu erreichen, muß für Art. 7 VE das exklusive Initiativrecht der KOM und die Anhörung des EP sichergestellt sein. Der Hinweis auf die qualifizierte Mehrheit kann entfallen, da es sich hierbei ohnehin um das Regelverfahren im Rat handelt.

- In **Artikel 17 VE/II** wäre eine **Ergänzung um die Kriminalitätstatbestände** des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit entsprechend dem Stand des Vertrags von Nizza / Amsterdam (vgl. Art. 29 EUV) einzufügen. Es wäre u.U. auch darauf zu achten, daß mit Art. 17 VE/II die grenzüberschreitend wirksame Umweltkriminalität (z.B. im Zugriffsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik, der EU-begrenzten Meeresschiffahrtsstraßen etc.) eingeschlossen wird. Schließlich mangelt es bei Art. 17 VE/II an einer Regel, mit der die Liste der Straftatbestände geändert werden kann. Da hierfür nicht Art. 16 VE

in Frage kommt, wäre eine entsprechende Autorisierung des EU-Gesetzgebers geboten.

- Im Präsidiumsentswurf fehlt **eine Rechtsgrundlage für eine europäische Grenzpolizei.**

Mein Vorschlag für Artikel 22bis [Europäische Grenzpolizei – Eurobord] lehnt sich an die Artikel zu Europol und Eurojust an: Absatz (1) definiert den Auftrag, die Tätigkeit der Grenzpolizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Überwachung und Sicherung der europäischen Außengrenzen als Handlungsrahmen von Eurobord. Absatz (2) ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat zur Festlegung der Struktur, der Arbeitsweise, des Tätigkeitsbereichs und der Aufgaben von Euro-

bord. Diese Aufgaben können umfassen: die Entwicklung eines europäischen Grenzkontrollsystems, die Gemeinsame Ausbildung, Ausstattung und die Entwicklung einer gemeinsamen Einsatztaktik, die gemeinsame Verfolgung von Kriminalität an den Außengrenzen der Union, insbesondere im Bereich des Menschenhandels- und Schmuggels, des illegalen, organisierten Grenzübertritts und die gemeinsame Kontrolle der Meeresschiffahrtsstraßen mit dem Ziel der Vorbeugung von Umweltkriminalität, und die Einrichtung eines Europakollegs für den Grenzschutz. Vgl. hierzu: Aufzeichnung des Sekretariats: Justiz und Inneres - Stand der Arbeiten und allgemeine Problematik 31/05/2002 CONV 69/02, sowie Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer,

Mitglied des Konvents: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" 12/12/2002 CONV 447/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Joschka Fischer und Herrn Dominique de Villepin:" Deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts " 28/11/2002 CONV 435/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Hannes Farnleitner "Asyl, Migration und polizeiliche Zusammenarbeit" 05/09/2002 CONV 238/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Erwin Teufel 09/04/2002 CONV 24/02, und den Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Erwin Teufel 09/04/2002 CONV 23/02.

ORIGINALTEXT CONV 614/03	GEÄNDERTER TEXT	ANMERKUNGEN
Teil I der Verfassung	Teil I der Verfassung	
Artikel 31: Die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Artikel 31: Die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Dieser Artikel kann aufgrund der Definition des Raums der Freiheit der Sicherheit und des Rechts als ‚geteilte Zuständigkeit‘ in Art. 12 VE gestrichen werden. Durch die gewünschte Auflösung der dritten Säule und die Nutzung der Verfahren und Instrumente der Art. 24 und 25 VE erübrigt sich ein eigenständiger Artikel zum RFSR, der nur den Eindruck erweckt, daß die Substanz der dritten Säule „innerhalb“ der Verfassung erneut „versäult“ und „isoliert“ werden soll
(1) Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	(1) Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
- durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;	- durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;	

- durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;	— durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;	
- durch eine operative Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.	— durch eine operative Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.	
(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [4 des Teils II] der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel [22 des Teils II] der Verfassung einbezogen.	(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [4 des Teils II] der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel [22 des Teils II] der Verfassung einbezogen.	
(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Maßgabe des Artikels [8 des Teils II] der Verfassung.	(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Maßgabe des Artikels [8 des Teils II] der Verfassung.	
Teil II der Verfassung	Teil II der Verfassung	
Titel ... : Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Titel ... : Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
Artikel 1: [Definition des Raums]	Artikel 1: [Definition des Raums]	
Die Union stellt einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen europäischen Rechtstraditionen und –ordnungen berücksichtigt werden. Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und Drittstaatsangehörigen gegenüber gerecht ist.	Die Union stellt einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen europäischen Rechtstraditionen und -ordnungen berücksichtigt werden. Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und Drittstaatsangehörigen gegenüber gerecht ist.	
		„hohes Maß an Sicherheit“ ist der in Artikel 29 EUV eingeführte und klarere Begriff.

Die Union gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Annäherung der strafrechtlichen Bestimmungen.	Die Union gewährleistet ein hohes Maß an Sicherheit Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Annäherung der strafrechtlichen Bestimmungen.	
Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch die Freizügigkeit zivilrechtlicher Schriftstücke und Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung.	Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den freien Verkehr und Austausch die Freizügigkeit zivilrechtlicher Schriftstücke und Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung.	Der Begriff der Freizügigkeit eignete sich hier nicht.
Artikel X [Rolle des Europäischen Rates]	Artikel X [Rolle des Europäischen Rates]	Dieser Artikel ist überflüssig, da die Aufgaben des Europäischen Rates in Teil I der Verfassung definiert werden sollen. Im übrigen reflektiert Art. X VE bereits die seitens des Präsidiums anvisierte Rolle des ER. Diese ist grundsätzlich zu überdenken: Leitlinien des ER würden als programmatische Normen neben den strategischen Mehrjahresprogrammen des ER, den Jahresgesetzgebungsprogrammen der Kommission und den Jahresprogrammen der Präsidentschaft stehen. Diese Ansammlung legislativ-programmatischer Normtypen trägt nicht zur Transparenz und zur verbesserten Planungsoperation zwischen den Organen der EU bei. Es wäre daher systematisch zu überprüfen, in welcher Abfolge welche Programmtypen der Organe aufeinander abgestimmt werden. Grundsätzlich wäre hierbei auch für den RFSR der Kommission der Vorzug vor dem ER zu geben.
Der Europäische Rat legt die Leitlinien für das legislative und operative Vorgehen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.	Der Europäische Rat legt die Leitlinien für das legislative und operative Vorgehen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.	
Artikel 3: [Rolle der einzelstaatlichen Parlamente]	Artikel 3: [Rolle der einzelstaatlichen Parlamente]	
(1) Die einzelstaatlichen Parlamente können sich an den	(1) Die einzelstaatlichen Parlamente können sich an den	Die Rolle der nationalen Parlamente wird in zwei

Bewertungsmechanismen nach Artikel 4 der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel 22 der Verfassung einbezogen.	Bewertungsmechanismen nach Artikel 4 der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel 22 der Verfassung einbezogen.	Protokollen zur Verfassung (die rechtssystematisch besser als Organisationsakte der EU definiert werden sollten) sanktioniert. Die Sonderrolle der nationalen Parlamente ist im Bereich der ZJIP/RFSR nicht ersichtlich. Da es sich bei den Maßnahmen der EU-Organen um Rechtsakte nach Art. 24ff VE handeln wird, und hierbei auf die Protokollvorschriften verwiesen werden kann, erübrigt sich ein eigenständiger Verfassungsartikel zur Rolle der nationalen Parlamente.
(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluß der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluß. Diese Bestimmung gilt auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.]	(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluß der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluß. Diese Bestimmung gilt auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.]	Absatz 2 erübrigt sich aus den vorgenannten Erwägungen. Es ist im übrigen nicht nachvollziehbar, warum eine nationalparlamentarisch induzierte Rechtsaktverzögerung im RFSR mit ¼-Schwelle, ansonsten aber mit 1/3-Schwellen versehen wird (vgl. Protokollentwürfe), zumal diese Schwelle nicht weiter qualifiziert wird. Sollen bereits 6,25 (?) Parlamente bei einer EU-25 unabhängig von der durch sie gespiegelten Bevölkerungszahl verzögern dürfen? Also beispielsweise die Parlamente Luxemburgs, Maltas, der drei baltischen Republiken und Zyperns?
Artikel 4: [Bewertungsmechanismen]	Artikel 4: [Bewertungsmechanismen]	
Unbeschadet der Artikel [226 bis 228] kann der Rat Modalitäten festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen. Das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.	Unbeschadet der Artikel [226 bis 228] können das Europäische Parlament und der Rat kann der Rat Modalitäten festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen. Das Europäische Parlament und die Die einzelstaatlichen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.	1. Soll hiermit eine spezifische Form der „peer review“ analog zu den Verfahren in der Beschäftigungspolitik eingeführt werden oder geht es eher um die vorsichtige Sanktionierung faktischer Komitologievorschriften, die eigentlich durch Art. 24ff. abgeschafft werden sollten? Entscheidend ist der Fortbestand der Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226, 228 EGV! 2. Da es sich bei den Maßnahmen im RFSR um Akte nach den Art. 24ff. handelt, sind Mo-

		dalitäten der Peer Review vom Europäischen Gesetzgeber, also von EP und Rat gemeinsam zu vereinbaren.
Artikel 5: [Operative Zusammenarbeit]	Artikel 5: [Operative Zusammenarbeit]	
Um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird, kann im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden. Dieser koordiniert unbeschadet des Artikels [207 EGV] die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei-, Zoll- und Zivilschutzbehörden. Die Vertreter von Europol, Eurojust und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament wird über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.	Um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird, kann im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden. Dieser koordiniert unbeschadet des Artikels [207 EGV] die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei-, Zoll- und Zivilschutzbehörden. Die Vertreter von Europol, Eurojust und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament wird über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten. (Option: Das Europäische Parlament wird über die Beratungen informiert)	Art. 5 zielt offensichtlich darauf ab, den bestehenden Art. 36-EUV-Ausschuss, der im Bereich der ZJIP auch mit legislativen Aufgaben betraut war, zu ersetzen. Im Sinne der beabsichtigten Trennung zwischen operativen und legislativen Aufgaben des Rates ermöglicht der hier vorgeschlagene Ausschuss daher eine transparentere Arbeitsteilung. Da es sich um eine Binnenstruktur des Rates handelt, die nicht gesetzgeberisch tätig wird und deren Mitglieder unmittelbar gegenüber dem Rat rechenschaftspflichtig sind, erübrigt sich allerdings das Gebot zugunsten des EP. Wird mit diesem Ausschuss jedoch beabsichtigt, eine Parallelstruktur zum AStV aufzubauen, die faktisch prälegislativ tätig werden darf, dann sollte die Informationspflicht des EP sanktioniert werden. „Auf dem Laufenden halten“ ist eine unschöne, die Rolle und Kontrollkapazitäten des EP disqualifizierende Bewertung, die nicht in eine Verfassung gehört.
Artikel 6: [Maßnahmen betreffend die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit]	Artikel 6: [Maßnahmen betreffend die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit]	
Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz ihrer inneren Sicherheit.	Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz ihrer inneren Sicherheit.	Übernimmt Elemente der Artikel 33 EUV und des Artikels 64 Absatz 1 EGV.

Artikel 7: [Zusammenarbeit zwischen den Behörden]	Artikel 7: [Zusammenarbeit zwischen den Behörden]	
Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen an, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission oder in den Bereichen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen auf der Grundlage der Artikel 27 und 28 dieser Verfassung an, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission oder In den Bereichen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels beschließt der Rat entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	Artikel 7 VE/II übernimmt Elemente des Artikels 66 EGV. In seiner vorgeschlagenen Fassung stellt er einen Rückschritt hinter die Verträge von Nizza und Amsterdam dar: Die fünfjährige Übergangszeit für Art. 66 läuft 2003 aus. Im Protokoll zu Art. 67 EGV ist der 1.5.2004 als Stichtag zur Anwendung der qualifizierten Mehrheit im Rat und der Konsultation des EP definiert. Grundsätzlich gilt aber auch für Art. 66 EGV der Art. 67.2, zweiter Spiegelstrich, also die Option der Mitentscheidung zwischen EP und Rat nach einstimmigem Definitionsbeschluß des Rates. Da es sich bei den jetzt vorgeschlagenen Rechtsakten um Verordnungen nach den Art. 27 und 28 VE handelt, entfällt allerdings die Mitentscheidung als Normsetzungsverfahren. Um also eine Kombination aus dem Stand des EGV-Nizza und der Normenhierarchie des VE zu erreichen, muß für Art. 7 VE das exklusive Initiativrecht der KOM und die Anhörung des EP sichergestellt sein. Der Hinweis auf die qualifizierte Mehrheit kann entfallen, da es sich hierbei ohnehin um das Regelverfahren im Rat handelt.
Artikel 8 [Initiativrecht]	Artikel 8 [Initiativrecht]	
Die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels genannten Rechtsakte werden angenommen	Die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels genannten Rechtsakte werden angenommen	
- auf Vorschlag der Kommission oder	- auf Vorschlag der Kommission oder	
- auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.	- auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten. Nach Ablauf von X Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Rechtsakte ausschließlich auf Initiative der Kommission angenommen.	¼ der Mitgliedstaaten ist schwerer zu erreichen als Initiativrecht für jeden Mitgliedstaat. Diese Regel ist zum Zwecke der schrittweisen „Vollvergemeinschaftung“ des RFSR zu begrüßen, sollte allerdings mit einer klaren Befristung versehen werden.

Artikel 9: [Gerichtliche Kontrolle]	Artikel 9: [Gerichtliche Kontrolle]	
Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen.	Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen.	Wichtig ist der letzte Halbsatz, durch den die bestehende Rechtslage definiert wird. Im weiteren Verlauf der Beratungen wäre darauf zu achten, daß dieser Halbsatz nicht gestrichen wird. Im Entwurf des Präsidiums vom 28.2.2003 war dies aber in Option 2 vorgesehen!
Kapitel I: Politiken betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	Kapitel I: Politiken betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	
Artikel 10: [Personenkontrolle an den Grenzen]	Artikel 10: [Personenkontrolle an den Grenzen]	
(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der	(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der	
- sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden; - sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden; - allmählich ein gemeinsames System der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt werden soll.	- sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden; - sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden; - Bis zum 1. Januar 2010 allmählich ein gemeinsames System der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt werden soll.	Es sollte sichergestellt werden, daß bestimmte „Aggregatzustände“ des RFSR nach Ablauf einer vorab bestimmten Frist – analog zum Binnenmarkt – zur Geltung kommen.
(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze, die folgende Bereiche betreffen:	(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze, die folgende Bereiche betreffen:	Hiermit entfällt das gegenwärtige Übergangsregime aus Art. 62 EGV.

- Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, - die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente; - die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden dürfen; - die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; - alle Maßnahmen, die für die allmähliche Einführung eines gemeinsamen Systems der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen erforderlich sind; - die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.	- Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, - die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente; - die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden dürfen; - die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; - alle Maßnahmen, die für die allmähliche Einführung eines gemeinsamen Systems der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen erforderlich sind; - Die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.	„allmählich“ kann bereits aufgrund des vom Präsidium vorgeschlagenen Absatz 1, 3 Spiegelstrich entfallen.
Artikel 11: [Asyl]	Artikel 11: [Asyl]	
(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.	(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.	Dieser Artikel erweitert den Regelungsbereich von Art. 63.1-.2 um die auf dem ER von Tampere vereinbarten Materien.
(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung, die Folgendes umfassen:	(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung, die Folgendes umfassen:	

- einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, - einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, - einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms, - ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus, - Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, - Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.	- einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, - einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, - einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms, - ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus, - Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, - Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.	
(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat auf der Grundlage des Titels V dieser Verfassung mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	Klarstellung, daß es sich um Rechtsakte in den Grenzen der Normenhierarchie von Art. 24ff handelt. Der Normtyp des „Beschlusses“ sollte daher entfallen. Alternativ wäre denkbar, den ‚Beschluß‘ durch die in Art. 24 VE definierte ‚Entscheidung‘ zu ersetzen.
Artikel 12: [Einwanderung]	Artikel 12: [Einwanderung]	
(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	(2) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.	Dieser Artikel erweitert den Regelungsbereich von Art. 63.1-.2 um die auf dem ER von Tampere vereinbarten Materien.
(3) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und	(4) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und	

Rahmengesetze in folgenden Bereichen:	Rahmengesetze in folgenden Bereichen:	
- Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; - Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; - illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten; - Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Minderjährigen.	- Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; - Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; - illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten; - Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Minderjährigen.	
(5) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.	(6) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.	
(7) Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze erlassen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.	(8) Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze erlassen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.	
Artikel 13: [Grundsatz der Solidarität]	Artikel 13: [Grundsatz der Solidarität]	
Die in diesem Kapitel genannten Politiken der Union und ihre Umsetzung unterliegen, auch in finanzieller Hinsicht, dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.	Die in diesem Kapitel genannten Politiken der Union und ihre Umsetzung unterliegen, auch in finanzieller Hinsicht, dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.	Wünschbar wäre hier ein Verweis auf die Haushaltsregeln der EU.

Kapitel 2: Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	Kapitel 2: Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	
Artikel 14: [Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen]	Artikel 14: [Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen]	
(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit umfaßt den Erlaß von Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit etwaigen grenzüberschreitenden Bezügen.	(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit umfaßt den Erlaß von Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit etwaigen grenzüberschreitenden Bezügen.	Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 65 EGV.
(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:	(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:	
- die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; - die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; - die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; - die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; - ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht; - die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; - die Entwicklung von Maßnahmen der präventiven Justiz und von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; - Unterstützung bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten.	- die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; - die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; - die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; - die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; - ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht; - die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; - die Entwicklung von Maßnahmen der präventiven Justiz und von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; - Unterstützung bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten.	
(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission einstimmig Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht; er beschließt nach Anhörung des Europäischen Par-	(3) Abweichend von Artikel 25 dieser Verfassung erläßt der Rat für einen Übergangszeitraum von X Jahren Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung	Vgl. hierzu die Kommentare zu den Artikel 24ff (http://www.swp-berlin.org/pdf/brennpunkte/jour_eu-konvent_Artikel_24-33.pdf):

laments. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend die elterliche Verantwortung.	des Europäischen Parlaments einstimmig Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht; er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments . Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend die elterliche Verantwortung.	Anstelle der in Absatz 3 vorgenommenen Änderungen könnte auch ein einfacher Verweis auf einen mit Übergangsfrist belegtem Art. 25 VE erfolgen. Es sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, daß der Ausnahmecharakter dieser Regeln für einen vorab bestimmten Zeitraum gilt. Da das Initiativmonopol der KOM die Grundregel ist, kann der Verweis darauf entfallen.
Kapitel 3: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	Kapitel 3: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	
Artikel 15: [Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen]	Artikel 15: [Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen]	
(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfaßt die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der Artikel [16] und [17].	(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfaßt die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der Artikel [16] und [17].	
(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, um	(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, um	
- Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird; - Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen; - die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern; - jede sonstige Art der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.	- Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird; - Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen; - die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern; - jede sonstige Art der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.	
Artikel 16: [Strafverfahren]	Artikel 16: [Strafverfahren]	

Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung der Effizienz der gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit können das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze mit Mindestvorschriften erlassen betreffend	Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung der Effizienz der gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit können das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze mit Mindestvorschriften erlassen betreffend	
- die Zulässigkeit von Beweismitteln in der gesamten Union; - die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren unter Wahrung der Grundrechte; - die Rechte der Opfer von Straftaten; - sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ermittelt werden.	- die Zulässigkeit von Beweismitteln in der gesamten Union; - die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren unter Wahrung der Grundrechte; - die Rechte der Opfer von Straftaten; - sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ermittelt werden.	
Artikel 17: [Materielles Strafrecht]	Artikel 17: [Materielles Strafrecht]	
Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Rahmengesetze mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Sanktionen in folgenden Bereichen erlassen:	Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Rahmengesetze mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Sanktionen in folgenden Bereichen erlassen:	
- besonders schwere Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Wirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie gemeinsam zu verfolgen, resultiert. Derartige Kriminalitätsformen sind insbesondere Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Cyber-Kriminalität und organisierte Kriminalität. Je nach den Entwicklungen im Bereich der Kriminalität kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig andere die Kriterien dieses Gedankenstrichs erfüllende Kriminalitätsformen hinzufügen;	- besonders schwere Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Wirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie gemeinsam zu verfolgen, resultiert. Derartige Kriminalitätsformen sind insbesondere Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Cyber-Kriminalität, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und organisierte Kriminalität. Je nach den Entwicklungen im Bereich der Kriminalität kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig andere die Kriterien dieses Gedankenstrichs erfüllende Kriminalitätsformen hinzufügen;	Die Ergänzung um die Kriminalitätstatbestände des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit entspricht dem Stand des Vertrags von Nizza / Amsterdam (vgl. Art. 29 EUV) und wäre daher einzufügen.

- Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wenn Strafen unerlässlich erscheinen, um eine wirksame Durchführung dieser Politik zu gewährleisten.	- Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wenn Strafen unerlässlich erscheinen, um eine wirksame Durchführung dieser Politik zu gewährleisten.	Es wäre u.U. darauf zu achten, daß hiermit auch die grenzüberschreitend wirksame Umweltkriminalität (z.B. im Zugriffsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik, der EU-begrenzten Meeres-schiffahrtsstraßen etc.) eingeschlossen wird.
	Nach dem gleichen Verfahren ändert das Europäische Parlament und der Rat die Liste der Straftatbestände.	Es fehlt bislang eine Regel, mit der die Liste der Straftatbestände erweitert werden kann. Da hierfür nicht Art. 16 VE in Frage kommt, wäre eine entsprechende Autorisierung des EU-Gesetzgebers geboten.
Artikel 18: [Verbrechensverhütung]	Artikel 18: [Verbrechensverhütung]	
Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze verabschieden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrechensverhütung zu fördern und zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer von anderen Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossenen Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten führt.	Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze verabschieden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrechensverhütung zu fördern und zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer von anderen Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossenen Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten führt.	
Artikel 19: [Eurojust]	Artikel 19: [Eurojust]	
(1) Eurojust hat die Aufgabe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu gewährleisten, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, von der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder für die eine gemeinsame Verfolgung erforderlich ist, und stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.	(1) Eurojust hat die Aufgabe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu gewährleisten, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, von der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder für die eine gemeinsame Verfolgung erforderlich ist, und stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.	
(2) Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen nach dem Gesetzgebungsverfahren, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:	(2) Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen nach dem Gesetzgebungsverfahren, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:	

- Einleitung und Koordinierung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Strafverfolgungsmaßnahmen; - Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz; - angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol.	- Einleitung und Koordinierung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Strafverfolgungsmaßnahmen; - Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz; - angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol.	
In dem aufgrund von Unterabsatz 1 erlassenen Gesetz werden auch die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.	In dem aufgrund von Unterabsatz 1 erlassenen Gesetz werden auch die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.	Unzulässige Kompetenzerweiterung zugunsten der nationalen Parlamente. Die nationalen Parlamente beaufsichtigen Eurojust vermitteln über den Rat.
(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung erfolgen die förmlichen Handlungen bei Gerichtsverfahren unbeschadet des folgenden Artikels durch die zuständigen nationalen Beamten.	(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung erfolgen die förmlichen Handlungen bei Gerichtsverfahren unbeschadet des folgenden Artikels durch die zuständigen nationalen Beamten.	
Artikel 20: [Europäische Staatsanwaltschaft]	Artikel 20: [Europäische Staatsanwaltschaft]	
(1) Im Kampf gegen die schwere Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie die illegalen Aktivitäten zum Nachteil der Interessen der Union kann der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ein europäisches Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei Eurojust erlassen. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für Fahndung, strafrechtliche Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Mittäter schwere Straftaten begangen haben, wenn letztere mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, wie sie in dem Gesetz nach Absatz 2 aufgeführt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.	(1) Im Kampf gegen die schwere Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie die illegalen Aktivitäten zum Nachteil der Interessen der Union kann der Rat für einen Übergangszeitraum von X Jahren einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ein europäisches Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei Eurojust erlassen. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für Fahndung, strafrechtliche Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Mittäter schwere Straftaten begangen haben, wenn letztere mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, wie sie in dem Gesetz nach Absatz 2 aufgeführt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.	Der Ausnahmecharakter der Gesetzeskompetenz des Rates ist durch den Verweis auf einen vorab definierten Übergangszeitraum sicherzustellen.
(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz legt die Satzung der	(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz legt die Satzung der	

Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführten Verfahrenshandlungen fest.	Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführten Verfahrenshandlungen fest.	
Kapitel 4: Polizeiliche Zusammenarbeit	Kapitel 4: Polizeiliche Zusammenarbeit	
Artikel 21: [Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit]	Artikel 21: [Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit]	
(1) Die Union entwickelt eine Zusammenarbeit zwischen allen für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie deren Ermittlung spezialisierter Stellen.	(1) Die Union entwickelt eine Zusammenarbeit zwischen allen für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie deren Ermittlung spezialisierter Stellen.	
(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend	(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend	
- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; - die Aus- und Weiterbildung und den Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Forschung; - sonstige nicht unter Absatz 3 fallende Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden erleichtern.	- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; - die Aus- und Weiterbildung und den Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Forschung; - sonstige nicht unter Absatz 3 fallende Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden erleichtern.	
(3) Der Rat kann einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	(3) (Option 1) Für einen Übergangszeitraum von X Jahren kann der Rat einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen (Option 2) Der Rat erläßt auf der Grundlage der Artikel 27 und 28 Maßnahmen kann einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen , die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	Wenn hier kein Übergangszeitraum definiert wird – Option 1: dies wäre auf jeden Fall vorzuziehen – dann sollte die Normenhierarchie der Art. 24ff. eingehalten werden.

Artikel 22: [Europol]	Artikel 22: [Europol]	
(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu fördern.	(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität entsprechend der in Artikel 17 dieses Teils der Verfassung, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist , zu unterstützen und zu fördern.	Es sollte klargestellt werden, daß Europol für die in Art. 17 VE/II definierten Kriminalitätstatbestände zuständig ist.
(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Struktur, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Diese Aufgaben können umfassen:	(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Struktur, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Diese Aufgaben können umfassen:	
- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen der von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von den Dienststellen von Nicht-EU-Stellen übermittelten Informationen;	- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen der von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von den Dienststellen von Nicht-EU-Stellen übermittelten Informationen;	
- die Koordinierung, Organisation und Durchführung operativer Ermittlungen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den Stellen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen.	- die Koordinierung, Organisation und Durchführung operativer Ermittlungen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den Stellen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen.	
In dem Gesetz nach Unterabsatz 1 werden ferner die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente beteiligt werden, festgelegt.	In dem Gesetz nach Unterabsatz 1 werden ferner die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente beteiligt werden, festgelegt.	
(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Stellen des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden.	(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Stellen des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden.	
	Artikel 22bis [Europäische Grenzpolizei – Eurobord] (1) Eurobord hat den Auftrag, die Tätigkeit der Grenzpolizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Überwachung und Sicherung der europäischen Außengrenzen zu unterstüt-	Bislang fehlt eine Rechtsgrundlage für eine europäische Grenzpolizei. Vgl. hierzu: Aufzeichnung des Sekretariats: Justiz und Inneres - Stand der Arbeiten und allgemeine Problematik 31/05/2002 CONV 69/02, sowie

	zen und zu fördern. (2) Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Struktur, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurobord fest. Diese Aufgaben können umfassen: - die Entwicklung eines europäischen Grenzkontrollsystems, - die Gemeinsame Ausbildung, Ausstattung und die Entwicklung einer gemeinsamen Einsatztaktik, - die gemeinsame Verfolgung von Kriminalität an den Außengrenzen der Union, insbesondere im Bereich des Menschenhandels- und Schmuggels, des illegalen, organisierten Grenzübertritts und die gemeinsame Kontrolle der Meeresschiffsstraßen mit dem Ziel der Vorbeugung von Umweltkriminalität, - die Einrichtung eines Europakollegs für den Grenzschutz.	Beitrag von Herrn Professor Dr. Jürgen Meyer, Mitglied des Konvents: "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" 12/12/2002 CONV 447/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Joschka Fischer und Herrn Dominique de Villepin: "Deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" 28/11/2002 CONV 435/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Hannes Farnleitner "Asyl, Migration und polizeiliche Zusammenarbeit" 05/09/2002 CONV 238/02, Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Erwin Teufel 09/04/2002 CONV 24/02, und den Beitrag des Mitglieds des Konvents Herrn Erwin Teufel 09/04/2002 CONV 23/02.
Artikel 23 [Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats]	Artikel 23 [Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats]	
Der Rat erläßt einstimmig Gesetze und Rahmengesetze, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 13 und 15 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	(Option 1) Für einen Übergangszeitraum von X Jahren erläßt der Rat einstimmig Gesetze und Rahmengesetze (Option 2) Der Rat erläßt auf der Grundlage der Artikel 27 und 28 Maßnahmen kann einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen Der Rat erläßt, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 13 und 15 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	Wenn hier kein Übergangszeitraum definiert wird – dies wäre auf jeden Fall vorzuziehen – dann sollte die Normenhierarchie der Art. 24ff. eingehalten werden